

sidium des Bundes bei allen Gesetzesvorschlägen ein Veto-Recht zustände¹¹⁾.

Von wie großer Bedeutung das Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung für die Einzelstaaten ist, zeigt sich vor allem, wie schon früher erwähnt, in dem Recht des Bundesrates auf Beschlussfassung über die vom Reichstag gefassten Beschlüsse. Anträge auf Erlass eines Gesetzes können sowohl vom Reichstag wie vom Bundesrat ausgehen. Geht sie vom Reichstag aus, so erfolgt die Übermittlung durch den Präsidenten des Reichstages an den Reichskanzler, der sie dem Bundesrat zur Beratung vorlegt. Nimmt der Bundesrat den vom Reichstag vorgelegten Entwurf an, so ist damit der Gesetzesinhalt festgestellt, der dann durch die Sanction des Bundesrates zum Gesetz erhoben wird. Geht der Antrag vom Bundesrat aus, so wird er durch den Reichskanzler, der damit aber keine Verantwortung für den Inhalt der betreffenden Vorlage übernimmt, dem Reichstag mitgeteilt, der die Annahme oder Ablehnung beschließen kann. Entschidet sich der Reichstag für das letztere, so ist mangels der erforderlichen vollständigen Übereinstimmung zwischen den beiden gesetzgebenden Faktoren¹²⁾ ein Gesetz nicht zustande gekommen. Aber selbst wenn der Reichstag die Gesetzesvorlage vom Bundesrat ohne jede Änderung angenommen hat, ist den verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Zustandekommen der Reichsgesetze noch nicht genügt. Eine derartige Vorlage ist einer nochmaligen letzten Beschlussfassung des Bundesrates unterworfen¹³⁾. Schulze¹⁴⁾ ist der Ansicht, daß der Kaiser nicht berechtigt sei, ohne diesen letzten Beschluß des Bundesrates ein Gesetz auszufertigen und zu verkünden, selbst dann nicht, wenn ein übereinstimmender Beschluß beider Körperschaften vorliege. Und dies mit Recht;

11) Vgl. darüber Laband, Staatsrecht, Bd. II S. 31.

12) Art. 5 d. RB.

13) Art. 7 Ziff. 1 d. RB.

14) H. a. O. Bd. II S. 118.